HG
9471
.G4
.S8

STANFORD
LIBRARIES

STRALSUND. ORDINANCES
LOCAL LAWS, ETC.

EINES WOHLGEBORNEN
RATHS CONFIRMIRTE
ORDNUNG UBER DIE IN
STRALSUND UND IHREN
VORSTADTEN ZU ER-
RICHTENDE LEICHEN-
GESELLSCHAFT.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Digitized by Google

Stralsund. Ordinances, local laws, &c.

Eines Wohlgebornen Raths
confirmirte Ordnung
über die
in Stralsund und ihren Vorstädten
zu errichtende
Leichen-Gesellschaft.

Stralsund, den 21sten December, 1776.

Digitized by Google

HG9471
G4
S8

Digitized by Google

* * * * * *

Nachdem verſchiedene hieſige Einwohner ſich vereiniget, zur Erhaltung einer vollkommenen Richtigkeit eine beſondere Leichen-Geſellſchaft für dieſe Stadt und Vorſtädte zu errichten, und zu ſolchem Behuf eine Ordnung entworfen, die ſie bey uns eingereicht, und um derſelben obrigkeitliche Beſtätigung inſtändigſt gebeten, Wir auch nach genauer Erwegung derſelben und nach geſchehener Abänderung einiger Puncte hierbey weiter kein Bedenken gefunden; Als confirmiren und beſtätigen Wir, Bürgermeiſter und Rath der Stadt Stralſund, nachſtehende Ordnung in allen Artikeln, und wollen daß derſelben in Zukunft auf das genaueſte nachgegangen werden ſolle, wobey Wir jedoch uns vorbehalten, nach Umſtänden und Zeitläuften dieſe Ordnung zu ändern, zu mindern, oder gänzlich aufzuheben.

Deſſen zur Urkund iſt dieſe Ordnung mit Unſerm Stadt-Siegel beſtärket und von Unſerm Protonotario unterſchrieben.

So geſchehen Stralſund, den 8ten October, 1776.

L. S. C.

Juſſu
Generoſi Senatus
Civitatis Straleſundenſis
ſubſcripſi
Herman Albert Sledanus.
Protonotarius

Digitized by Google

Demnach die bisherige hiesige Leichen-Gesellschaft sich nicht nur auf die ganze Provinz, sondern auch auf Auswärtige erstrecket, sehr viele Einwohner dieser Stadt aber den Entschluß gefasset, auch unter sich besonders eine dergleichen Gesellschaft zu errichten: so haben selbige sich zusammen gethan, und nachstehende Artikel unter sich beliebet und verabredet.

§. 1.

Die Mitglieder dieser Gesellschaft, sollen aus lauter Einwohnern der Stadt Stralsund und ihrer Vorstädte bestehen, und niemanden erlaubt seyn, aus Gewinnsucht und zu eignem Vortheil eines andern Namen einzeichnen zu lassen; falls aber ein Mitglied für einen Nothleidenden (der jedoch ein benannter Einwohner seyn muß) den Beytrag zu leisten sich erbietet, soll es zwar vergönnt seyn, und demjenigen der auf des Nothleidenden Sterbfall beygetragen, das Quantum was er für denselben beygetragen, bey dessen Sterbfall von der Direction wieder gegeben werden, der Rest des Leichengehalts aber, soll an keinen andern als an das Sterbhaus, oder an die Erben, des solchergestalt eingezeichneten Nothleidenden, ausgezahlet werden.

§. 2.

Die höchste Anzahl dieser Gesellschaft, soll aus 450 beytragenden Mitgliedern bestehen.

§. 3.

Ein jeder, so dieser Gesellschaft beytreten will, meldet sich bey denen 4 erwählten Deputirten, da demselben denn, falls selbiger nicht bereits mit einer schweren Krankheit, die seinen nahen Tod befürchten läßt, behaftet, oder auch von einem sehr hohen und gebrechlichen Alter ist, als dergleichen in die Gesellschaft nicht aufgenommen werden können, ein Eintritts-Schein, von den 4 Deputirten und dem Consulenten unterschrieben, mitgetheilet werden soll.

§. 4.

Alle Mitglieder, die bey der vorigen allgemeinen Gesellschaft gewesen, und dieser jetzigen beytreten, entrichten bey ihrer Reception 1 Rthlr.

12 ßl.,

12 ßl., ein jedes neues Mitglied aber 1 Rthlr. 24 ßl. Diese Einkaufs-Gelder machen einen Theil des Fonds zur Casse, (wohin jedoch die 12 und 24 ßl. nicht gehören, welche dem Consulenten anheim fallen, der hievon aber dem Bothen ⅓tel entrichtet) und wird aus selbiger bey vorkommenden Fällen, wenn wider Vermuthen die Anzahl derer Interessenten, den hienächst bestimten Leichen-Gehalt nicht zusammen bringen sollte, das Fehlende supplirt.

§. 5.

Sobald eine Anzahl von 100 Mitglieder dieser Gesellschaft beygetreten seyn wird, nimt selbige, und zugleich die Verpflichtung zum Beytrage, den Anfang. So lange nun diese Gesellschaft nur aus 200 oder auch noch weniger Mitgliedern bis an 250 bestehet, ist der Beytrag zu jeder Leiche 12 ßl.; von 250 bis an 300, 10 ßl.; von 300 bis an 400, 8 ßl.; von 400 und darüber 6 ßl.; und kann also der Beytrag nie höher als 12 ßl. und nie niedriger als 6 ßl. werden.

§. 6.

Damit aller Verdacht in Ansehung der Anzahl der Mitglieder, und des daraus entstehenden verschiedenen Beytrags vermieden werde, so kann ein jedes Mitglied bey den administrirenden Deputirten, wie auch bey dem Consulenten dieser Gesellschaft, nach der Anzahl der Mitglieder, sich erkundigen; auch soll der Bothe bey Einforderung des Leichen-Gehalts, oder falls keine Leichen wären, beym Schluß eines jeglichen Monats, wenn alsdenn noch keine Namen-Listen gedruckt seyn sollten, ein von den 4 Deputirten unterschriebenes Verzeichniß, der aufs neue dieser Gesellschaft beygetretenen Mitglieder, vorzeigen; überdem soll auch jedes Mitglieds Eintritts-Schein mit der Nummer, der wievielste er ist, bezeichnet werden.

§. 7.

Ein jedes Mitglied, so dieser Gesellschaft beytritt, empfängt, falls es im ersten Jahre verstürbe, oder nicht 15 Rthlr. beygetragen, 25 Rthlr.; sobald ein Mitglied 15 Rthlr. beygetragen hat, erhält es 35 Rthlr.; wenn es 20 Rthlr. beygetragen, 40 Rthlr.; das 25 Rthlr. beygetragen,

50 Rthlr; derjenige, so 30 Rthlr. beygetragen, 60 Rthlr.; der 40 Rthlr. beygetragen, 70 Rthlr.; der 50 Rthlr. beygetragen, 80 Rthlr., und ist zugleich von fernern Beytrag frey. Es wird aber jederzeit von dem auszuzahlenden Leichen-Gehalt 1 Rthlr. abgezogen, welcher der Casse anheim fällt; jedoch wird denen Interessenten, die bey der allgemeinen Leichen-Gesellschaft gewesen, und zu dieser übergehen, ihr vorhin geleisteter Beytrag zu Gute gerechnet, und zwar so, daß ihnen nach Verhältniß dessen, was sie in der allgemeinen sowol, als fernerhin auch in dieser einheimischen Gesellschaft beygetragen, das in h. §. bestimte Leichen-Gehalt auf ihren Sterbfall ausgezahlet werden soll. Es können übrigens aber diese zu hebende Leichen-Gehalte mit keinem Arrest, er habe Namen wie er wolle, belegt werden.

§. 8.

Ein jedes Mitglied ist verbunden, seinen Receptions-Schein nicht von Abhänden kommen zu lassen, damit bey ereignendem Sterbfall selbiger den Interessenten könne vorgezeiget werden, in Ermangelung dessen, ohne Consens aller Interessenten, das Leichen-Gehalt nicht kann ausgezahlet werden.

§. 9.

Damit nun ein jedes Mitglied sich unweigerlich in Ansehung des Beytrages finden lassen möge, so soll der Bothe bey vorkommenden Sterbfall, den Mitgliedern sowol den Todten- als Receptions-Schein des Verstorbenen, mit der Deputirten und des Consulenten Unterschrift, vorzeigen; und muß in solchem Fall der Beytrag höchstens innerhalb 8 Tagen, bey Strafe der Ausschliessung, entrichtet werden.

§. 10.

Alle Ehegatten der beytragenden Mitglieder sind eo ipso dieser Gesellschaft schon einverleibet, sollten sie aber bey dem Sterbfall ihres Ehegatten nicht Genüge haben, dieser Gesellschaft länger beyzuwohnen, so werden selbigen dennoch die Einkaufs-Gelder von dem nach dem §. 7. auszuzahlenden Leichen-Gehalt abgezogen, und zur Casse gebracht.

Digitized by Google

§. 11.

Sollten sich über die §. 2. bestimte Anzahl der 450 Mitglieder noch mehrere finden, die dieser Gesellschaft beyzutreten Genüge hätten: so werden selbige gegen das gewöhnliche Eintritts-Geld zwar angenommen, jedoch zuförderst nur als Supernumerarii, die sich successive folgen, und in die Nummer der Ausgestorbenen treten, wenn diese keine Ehegatten hinterlassen, oder letztere in der Gesellschaft nicht bleiben wollen, entrichten aber alsdann auch sogleich den Beytrag, da sie Gegentheils, so lange sie als Supernumerarii stehen, und also auch keinen Beytrag leisten, auf ihren Sterbfall nichts erhalten.

§. 12.

Die Aufsicht über die Verwaltung dieser Einrichtung, wird 12 Deputirten von den Mitgliedern aufgetragen; 4 andere Deputirte, nebst einem Consulenten haben die Verwaltung, und führen die Berechnung; an diese letztere haben sich alle Mitglieder sowol in Ansehung der Eintritts-Scheine, als auch, wenn ein Leichen-Gehalt soll ausgezahlet werden, zu wenden. Sowol die Wahl aller Deputirten, wie auch des Consulenten, soll durch die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder geschehen.

§. 13.

Alle einkommende Gelder für Leichen-Beyträge und Eintritts-Scheine, werden von dem Bothen, an das Mitglied, bey dem die Casse stehet, abgeliefert, und quitiret selbiger dem Bothen den Empfang des Quanti, welcher letzterer aber sogleich die Quitung dem Consulenten einzuliefern verbunden ist, da denn der Consulent bey der ersten Zusammenkunft (die unumgänglich alle Dienstage geschehen soll) selbige produciren, und dahin sorgen soll, daß die quitirten Gelder in die dazu verfertigte Casse gelegt werden.

§. 14.

Die Casse wird bey einen angesessenen bemittelten Bürger, der zugleich ein Mitglied seyn muß, niedergesetzet; welcher aber sowol Caution vor die eingelieferten Gelder und die Casse leisten muß, und wird die Lade zu dieser Casse mit 5 verschiedenen Schlössern versehen, wozu die

4 Deputirte und der Consulent, jeder seinen besondern Schlüssel haben. Der Bestand der Casse bestehet aus dem Einkaufs-Gelde von 1 Rthlr. nach dem §. 4. aus dem 1 Rthlr. der nach dem §. 7. von jedem Leichen-Gehalte abgekürzet wird, aus dem 1 Rthlr., der dem aus der Leichen-Gesellschaft tretenden Ehegatten nach dem §. 10. abgezogen wird, und aus dem Ueberschuß, den die jedesmaligen Beyträge über den auszuzahlenden Gehalt ausmachen; es muß aber auch aus dieser Casse der Leichen-Gehalt, im Fall solcher die Beyträge in der Maasse, wie der 5. §. vermeldet, zu leisten etwan nicht hinreichen sollten, so weit selbige dazu vermögend ist, suppliret werden.

§. 15.

Da aber die von der Gesellschaft erwählte administrirende Deputirte unentgeldlich ihr übernommenes Amt führen, so lieget der Gesellschaft ob, beym Jahres-Schluß 4 neue zu wählen, an welchen die 4 abgehende, in Gegenwart der 12 Deputirten und anderer Interessenten, die Bücher und Berechnung ablegen müssen.

§. 16.

Alle Leichen-Gehalte werden innerhalb 24 Stunden, nach Production des Eintritts- und Todten-Scheins, an des verstorbenen Mitgliedes Erben, nach dem 7. §., ausgezahlet.

§. 17.

Schließlich ist es eines jeden Interessenten Schuldigkeit beym Jahres-Schluß dem Bothen auf einen von den 4 Deputirten unterschriebenen Schein 16 ßl., welche als ein ordentlicher Leichen-Beytrag angesehen werden, zu entrichten; wovon der Consulent $\frac{3}{4}$tel als ein honorarium, und der Bothe $\frac{1}{4}$tel als ein ordentliches Lohn haben soll; jedoch werden die Deputirte angewandte seyn, dem Consulenten, wann sich in einem oder andern Jahre eine ausserordentlich grössere Beschäfftigung desselben aufgeben sollte, von der Gesellschaft eine besondere Remuneration aus der Casse auszuwürken.

§. 18.

Es kann endlich kein Bothe, so nicht eine sichere Caution von 60 Rthlr. machen kann, bey dieser Gesellschaft admittiret werden.

Digitized by Google

HG 9471 .G4 .S8 C.1
Eines Wohlgebornen Raths confi
Stanford University Libraries
3 6105 036 656 812

DATE DUE

Stanford University
Stanford, Ca.
94305

Digitized by Google